

nicht abgeneigt, diesen Vorschlag, ganz abgesehen von dem weiteren Vorschlag, in den übrigen Bezirksschulen ebenfalls freistellen zu begründen, in nähere Erwägung zu ziehen. Wir bemerken aber schon jetzt, daß die Ausführung dieses Vorschlages nur eine sehr allmähliche, mehrere Jahre in Anspruch nehmende sein könnte, denn die jetzt in der Schule befindlichen Schüler würden aus derselben nicht herausgewiesen werden können, vielmehr müßte durch eine Verminderung der jährlichen Aufnahme das vorgesezte Ziel angebahnt werden.

Nehmen wir z. B. an, daß zur Zeit 200 Schüler im Besitze von Wendler'schen Freistellen sind, neben diesen 800 Schüler der Rathsfreischule und der Arbeitshauschule sich befinden, von diesen letzteren aber jährlich 100 Schüler abgehen, welche bisher durch Reaufnahmen wieder ergänzt wurden, so wäre die Aufnahme auf die Hälfte herabzusetzen, die andere Hälfte der vacant gewordenen Stellen aber an Zahlkinder zu vergeben, um in acht Jahren dahin zu gelangen, daß in der Schule 200 Wendler'sche Schüler, 400 Freischüler, 400 Zahlkinder, 1000 Schüler Platz fänden.

Diese und schon jetzt wegen unserer Entschliessung über diese Frage zu präjudiciren, erklären wir doch wiederholt, daß wir dieselbe zu sorgfältigster Erwägung im Auge behalten werden.

Ihre Zuschrift vom 10. September a. c. erklärt, daß Sie unserer weiteren Mittheilung über eine zeitgemähere Erreichung des Stiftungszweckes des Arbeitshauses für freiwillige entgegensehende, und der beigefügte Ausschussbericht demselben erläuterende Weise die Idee an, daß eine Bewahrs- und Beschäftigungsanstalt für schulpflichtige Kinder außer der Schulzeit aus den Mitteln der Arbeitshausstiftung errichtet und mit einer anderen mehr in unmittelbarer Stadt gelegenen Schule verbunden werde könnte.

Dieser Vorschlag würde einfach darauf hinauslaufen, daß die Arbeitshauschule mit einer anderen Schule, anstatt, wie jetzt geschieht, mit der Freischule vereinigt würde; denn daß die aus den Mitteln der Arbeitshausstiftung in letzterer erhaltenen Schüler in dieser den Unterricht fortsetzen und nach dessen Beendigung die anderwärts untergebrachte Beschäftigungsanstalt besuchen sollten, würde wegen des doppelten Weges ungewiss sein und den Absichten der Herren Stadtverordneten geradezu entgegenlaufen.

Die Vortheile aber, welche die Verbindung der Arbeitshauschule mit einer anderen Schule haben könnte, werden schwer nachzuweisen sein, denn abgesehen davon, daß wir auf die Entfernungsvorteile an sich nur einen untergeordneten Werth legen, so wird auch, da die von der Arbeitshausstiftung zu unterhaltenden Kinder sich aus der ganzen Stadt zusammensetzen, die größere oder geringere Entfernung, welche Schule man auch wählen mag, sich niemals völlig ausgleichen lassen.

Deswegenachtet werden wir die Frage wegen zweckmäßiger Erreichung des Stiftungszweckes nicht fallen lassen, und wir theilen Ihnen mit, daß wir mit Rücksicht hierauf die Verbesserung des Schreibunterrichts an dieser Schule beabsichtigen, weil wir davon überzeugt sind, daß eine gute Handschrift zu den vorzüglichsten Tugenden der Schüler an die Schüler fürs praktische Leben zu zählen ist.

Weiter haben Sie wiederholt Ihre Zustimmung zur Anstellung von sechs Lehrerinnen für weibliche Arbeiten an der Freischule, sowie zur Gewährung eines Wartegeldes an Fräulein v. Köderitz und Fräulein Klaffig abgelehnt. In erster Hinsicht beharrt der beigefügte Bericht bei der Ansicht, daß es sich um neue Anstellungen handle, wozu Ihre Zustimmung erforderlich sei. Wir dagegen wiederholt, daß dem nicht so ist. Die Zahl der anzustellenden Lehrerinnen setzt sich aus den bisher an der Freischule und an der Arbeitshauschule Angestellten zusammen, neue Stellen werden daher nicht errichtet, und nur weil es sich um eine neue Organisation handelte, brachten wir mit dem gesammten Organisationsplane auch diesen Punkt zu Ihrer Zustimmung. Bestreiten wir danach Ihre Zustimmungsberechtigung nicht, so beruht es doch in anderen Gründen als in den von Ihnen betonten. So lange nun aber der Stiftungszweck durch vermehrten Unterricht in weiblichen Arbeiten angestrebt wird, so lange müssen auch die dafür erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sein, und wir beschließen daher die Anstellung der sechs Lehrerinnen. Um Ihnen aber hierin entgegen zu kommen, haben wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Director Thomae zu ermäßigten Gehältern, ohne Beeinträchtigung des Stiftungszweckes eine Abminderung dieser Zahl auf vier Lehrerinnen vom 1. Januar 1872 an eintreten zu lassen, und wir geben uns der Hoffnung hin, daß Sie nunmehr Ihre Zustimmung zur Anstellung dieser nicht weiter beanstanden, diese aber auch rückwärts auf die Honorirung der bisher in Thätigkeit gewesenenen sechs Lehrerinnen erstrecken werden. Dies führt zugleich auf die Frage des abgelehnten Wartegeldes für Fräulein v. Köderitz und Fräulein Klaffig. Nichtig ist, daß denselben am 26. November 1870 für 1. April d. J. ihre amtliche Stellung an der Arbeitshauschule gekündigt wurde. Dies thaten wir, um uns freie Hand zu behalten, und in der Voraussetzung, daß die neue Organisation zu deren d. J. ins Leben treten würde. Wegen Verzögerung der Bauausführung war dies jedoch nicht möglich und wir sahen uns daher genöthigt, die Genannten bis auf Weiteres in ihren Functionen zu lassen. Bis zur Uebersiedelung in das neue Haus haben sie dieselben versehen, und da an der neuen Schule der vermehrte Unterricht fort erteilt wurde, so beliehen wir sie auch ferner in ihrer bisherigen Amtswirksamkeit und wiesen ihnen, da sie ohne Entgelt nicht zu Dienst-

leistungen gehalten werden konnten, ihren bisherigen Gehalt unter der vielleicht nicht ganz richtigen Bezeichnung eines Wartegeldes an, weil zunächst die ganze Angelegenheit mit Ihnen noch in Verhandlung war.

Wir wissen, daß wir dies auf unsere Verantwortung hin gethan haben, glauben aber durch Vorstehendes dies zur Genüge gerechtfertigt zu haben und sehen daher nunmehr Ihrer Zustimmung entgegen.

Endlich haben wir beschlossen, Frau Dr. Lehner und Fräulein v. Köderitz vom 1. Januar d. J. an zu pensioniren und zwar erstere mit einem Ruhegehälte von 150 Thlr und letztere mit einem Ruhegehälte von 100 Thlr. Erstere ist 70 Jahre alt und seit dem 1. Juni 1835 angestellt, letztere zählt 56 Jahre und dient der Stadt in gleicher Stellung seit dem 1. August 1852. Beide haben ihre Pflichten redlich erfüllt und diesen Ruhegehälte wohl verdient. Auch hierzu bitten wir Sie um Ihre Zustimmung.

Zu Punkt 1 dieser Vorlage berichtet der Schulausschuß Ref. Herr Adv. Dr. Erdmann) Folgendes:

Die erste Anregung zu der Frage der räumlichen Aushebung der Rathsfreischule wurde in der Plenarsitzung vom 26. November 1869 gegeben.

Der Antrag gründete sich zunächst auf die Schwierigkeit der Auffindung eines passenden Schullocal, nachdem die Untauglichkeit des alten Schulgebäudes unzweifelhaft festgestellt worden war.

Die Frage der räumlichen Aushebung selbst war eine so wichtige, eingehende Erörterungen erfordernde, daß man die Unterbringung der Schule in entsprechende Räumlichkeiten nicht bis zu ihrer definitiven Ausstragung verschoben konnte und deshalb die Anstalt zugleich mit der Arbeitshauschule in das vormalige Jacobshospital übersiedeln ließ, die Prinzipfrage der räumlichen Aushebung aber offen hielt, indem man dem Rathe gegenüber noch ausdrücklich betonte, daß man das neue Haus im Jacobshospital zu Schulzwecken einrichten und verwenden lassen wollte.

Das Princip der räumlichen Aushebung der Freischule, mit anderen Worten, das Princip, den Unterricht der Freischule auch denjenigen Kindern zu Theil werden zu lassen, deren Eltern so fern von dem jetzigen Freischulhause wohnen, daß sie die Wohlthat der Stiftung kaum in Anspruch nehmen können, ist von dem Collegium und von dem Schulausschuß in der Hauptsache bis jetzt festgehalten worden.

Auch der jetzige Ausschuß hat sich nicht veranlaßt finden können, von demselben abzugehen.

In einem ausführlichen Gutachten, welches dem Rathe mitgeteilt worden ist, wurde der Standpunkt des Collegiums erschöpfend vertheidigt und namentlich auch darauf hingewiesen, daß, wenn man die Entfernung des gegenwärtigen Schullocal von der Körner-, Carolinen-, Langen Straße erwäge, man zugeben müßte, daß namentlich jüngere Schulkinder den Weg kaum in weniger als 2 1/2 Stunden zurücklegen und daher, wenn sie um 12 Uhr Mittag die Schule verlassen und um 2 Uhr dort wieder eintreffen sollen, bei Regen- oder Schneewetter zu Hause kaum so viel Zeit haben würden, Kleider und Schuhwerk einermachen zu können.

Das Gutachten hätte der weiteren Entfernungen, die wir zum Theil in Leipzig schon haben, zum Theil aber bei dem starken Zunehmen der Bevölkerung mehr und mehr haben werden, nicht zu erwähnen brauchen, um die Gründe, die für die Vertheilung der Freischüler in die entsprechenden übrigen Schulen sprechen, zu vermehren.

Denken wir uns aber, daß unsere Stadt auf die Ausdehnung von Berlin (der größeren Städte gar nicht zu gedenken) anwachsen könnte, so müssen wir uns sagen, daß dann eine bestimmte Freischule, selbst wenn sie im Centrum der Stadt läge, nicht mehr allen Berechtigten gleichmäßig zu Gute kommen könnte, sondern daß ihre Benutzung zu einem Privilegium für die nächst Wohnenden werden müßte.

Damit aber würde gewiß dem Sinne der Stifter der Schule nicht Rechnung getragen werden.

Auf die Stiftungen aber gründet der Rath die Ablehnung der diesseitigen Anträge. Er fürchtet den Verlust gewisser Stiftungscapitale, wenn dieselben nicht mehr zum ausschließlichen Nutzen einer Schule verwendet würden. Aber diese Befürchtungen hat man, nach den bis jetzt gegebenen Unterlagen, als begründet nicht ansehen können.

Die Rathsfreischule besitzt ein Vermögen von nahe 83,000 Thaler und eine Anzahl Ruz, die einen Ertrag von ca. 500 Thaler jährlich gewähren. In einem Schreiben vom 12. Juni 1871 erklärt nun der Rath, daß von diesem Vermögen 25,300 Thaler Carl'sche Stiftung sammt Ruzen von 100 Thaler Reinertrag unbedingt verloren gehen müßten, wenn die Freischule räumlich aufgehoben würde, da laut der letztwilligen Verfügung der Erblässerin bestimmt sei, daß, wenn eine der als Erben eingelegeten Anstalten (u. a. Rathsfreischule) dem letzten Willen nicht in allen Punkten genau einhalte, oder sich höchsten Orts von dieser Verbindlichkeit befreien zu lassen bestrebe oder auch durch landesherrlichen Befehl oder sonst eine Einrichtung erhalte, mit welcher sich die Stiftung nicht genau und pünktlich erfüllen ließe, der ihr beschiedene Antheil weg- und den anderen 3 Erben Armenanstalt, Taufstammenanstalt zu Leipzig, sowie Carolinenstift zu Marienberg zufallen solle.

Dinsichtlich der übrigen hauptsächlichsten Vermögenstücke sagt der Rath in diesem Schreiben nur, daß sie „verloren gehen dürften“, da von den Erblässern wörtlich die Freischule als Vermächtnisnehmerin bezeichnet worden sei.

Da unzweifelhaft feststehe, daß der Zweck der Stifter in der Hauptsache dahin ging, unbedingten Kindern freien Schulunterricht zu Theil werden zu lassen, so hat man sich bis jetzt nicht davon überzeugen können, daß, wenn diesem Zwecke in verschiedenen Schulhäusern durch freien Unterricht Genüge geleistet werde, den Bestimmungen und dem Willen der Stifter entgegengehandelt werde, daß man sich von einer Verbindlichkeit befreie oder sonst eine Einrichtung erstrebe, mit welcher sich die Stiftung nicht genau und pünktlich erfüllen ließe.

Der volle Wortlaut der fraglichen Stiftung ist nicht mitgetheilt worden. Würde eine Stiftung aber mit bürren Worten erklären, daß sie nur der Rathsfreischule dienen wolle, wie sie zur Zeit des Stifter's organisiert war, so würde der Rath wohl kaum Anstand genommen haben, dieselbe zur schlagenden Begründung seiner Ablehnung vorzulegen.

Vergegenwärtigen wir uns auch die künftige Möglichkeit der Aushebung des Schulgeldes.

Tritt sie ins Leben, dann werden alle Volksschulen Freischulen, Stadt- oder Rathsfreischulen.

Niemand wird mehr die Aufnahme in die jetzt sogenannte Rathsfreischule scheuen, sie wird von selbst zur Freischule werden. Würde es nun gerechtfertigt sein, zu sagen, daß die Stiftungsgelder für die Freischule verloren zu geben seien, weil der Zweck der Stifter, die die Freischule nur im Gegensatz zur Zahl- und Armenchule im Auge hatten, gewissen Kindern freien Schulunterricht zu gewähren, nicht erreicht werde, da eben alle freien Unterricht genieße?

Gewiß würde eine solche Auffassung eben so falsch sein, als wenn man annehmen wollte, die Stifter würden nichts für das Schulwesen ihrer Vaterstadt gethan haben, wenn schon zu ihrer Zeit der allgemeine, unentgeltliche Unterricht in der Volksschule bestanden hätte.

Dürfen wir nur dann, wenn sich der Charakter einer Freischule nicht mehr festhalten läßt, die Stiftungsgelder als Beitrag zu dem Aufwande für alle Volksschulen verwenden, so ist nicht abzu sehen, warum wir jetzt nicht einen Theil der bedürftigen, jetzigen in die Rathsfreischule verweisen, Schüler von diesen Stiftungsgeldern in anderen Schulen, als in der Rathsfreischule (in specie sic dicta) unterrichten lassen dürften.

Das theilweise Entgegenkommen, welches in dem jetzt vorliegenden Rathschreiben gefunden werden kann, ist nur ein halbes insofern, als der Rath zwar die Frage erwägt, ob es nicht thunlich sei, mit der Zeit eine Anzahl Zahlkinder in die Freischule aufzunehmen, dagegen von der Hauptfrage, in den übrigen Bezirksschulen ebenfalls freistellen zu begründen, ganz absteht. Inwiefern beweist dieses Entgegenkommen doch schon so viel, daß der Rath die Möglichkeit, die Freischule mit einer Bezirksschule zu verbinden, nicht ganz für ausgeschlossen, und die Frage selbst der sorgfältigsten Erwägung werth hält.

Ist aber diese Möglichkeit vorhanden, so wird auch die weitere nicht ausgeschlossen sein, Freischüler in den Bezirksschulen unterzubringen, denn wird der Charakter der Freischule gewahrt, obgleich man Zahlkinder hineinverlegt, so wird er auch gewahrt bleiben, wenn man Freischüler herausverlegt und anderwärts unentgeltlich und gleichmäßig unterrichtet.

Deshalb empfiehlt der Ausschuß einstimmig, bei dem früheren Beschlusse für räumliche Aushebung der Freischule zu beharren.

Nach Eröffnung der Debatte bemerkt der Herr Vorsitzende, daß ihm der Ausschussantrag dem formellen Stand der Sache nicht ganz zu entsprechen scheint, der Rath habe abgelehnt, auf den Antrag der Stadtverordneten einzugehen, habe aber die Erwägung eines im Ausschussgutachten anscheinend enthaltenen Vermittelungsorschlages zugefugt, dem gegenüber sei z. B. eine Erklärung der Stadtverordneten, daß sie bei ihrem Antrage beharrten, nicht nöthig, ja sie sei vielleicht nachtheilig, indem der Rath daraus die Annahme ableiten könne, daß die Stadtverordneten von dem Vermittelungsgedanken ganz abliehen; es sei deshalb mindestens ein Zusatz wünschenswert, der diese Annahme ausschließe.

Der Herr Referent erwidert, daß die Erwägungen des Rathes sich bloß darauf bezögen, ob Zahlkinder in den Freischulen unterzubringen seien, nicht aber darauf, Freischüler in anderen Zahlschulen aufzunehmen, hiervon erkläre der Rath ausdrücklich abgesehen. Die Frage, ob die Stiftungen nach ihrem Wortlaut eine Aushebung nicht zulassen, könne das Collegium nur dann beantworten, wenn ihm die betreffenden Urkunden vorgelegt würden.

Der Herr Vorsitzende hält die Auffassung des Referenten von der Stelle des Rathschreibens: „abgesehen u.“ für nicht zutreffend.

Herr Director Kummer erwidert in dem Widerstande des Rathes nur einen Anstoß an dem vom Collegium im Antrage gewählten Wortlaute; Er beantrage deshalb:

- 1) den Rath zu ersuchen, schon jetzt damit vorzugehen, Kinder, welche aus Grund der Wendler'schen Stiftung Aufnahme in der Rathsfreischule erhalten, in anderen städtischen Schulen unterzubringen,
2) von dem früheren Antrage auf räumliche Aushebung der Rathsfreischule und Wendler'schen Freischule wieder abzugehen.

Rath Bedenken trägt, gerade diese Schule aufzuheben, im Uebrigen sei er mit dem Ausschussantrage einverstanden.

Herr Schneider meint, daß man viel eher in einem richtigen Entschlusse gelangen werde, wenn man erst mehr Klarheit in der Sache erlange. Er vermisste ein Gutachten einer juristischen Autorität darüber, ob bei einer Aushebung der Freischulen die diesen zugewendeten Stiftungen verloren gehen würden, und beantrage er daher, dem Rathe zur Erwägung anheim zu geben, ob es gerathen sei, vor Aushebung der gegenwärtig bestehenden Einrichtung bei einem als Autorität geltenden juristischen Collegium ein rechtliches Gutachten darüber einzuholen, ob bei Aushebung der Freischulen die diesen zugewendeten Stiftungen der Verlust der betreffenden Stiftungen zu befürchten sei.

Dieser Antrag findet nicht genügende Unterstützung, Herr Cavacel erinnert an die früheren Verhandlungen in der Sache und führt an, daß der Beweggrund zu dem Antrage des Collegiums die Rücksicht auf die armen Kinder gewesen sei, um diese nicht zu allzuweitem Schulwege zu nöthigen. Zur Zeit der Stiftungsgründungen seien die Verhältnisse ganz andere gewesen, da man damals noch keine Bürgerchulen in der jetzigen Einrichtung gehabt habe. Es würde jedenfalls im Sinne der Stifter gehandelt sein, wenn die Freischüler in anderen Schulen der Stadt unterrichtet werden. Er beantrage, dem Ausschussantrage noch hinzuzufügen, „daß man im Uebrigen den weiteren zugesagten Mittheilungen des Rathes entgegenstehe.“ Die Mitglieder des Schulausschusses erklären sich alleseitig damit einverstanden.

Herr Advocat Director Wachsmuth steht in dem Beharren auf dem Antrage keine Förderung der Angelegenheit; er erklärt die Vertheilung des Rath's, daß die Schüler der Freischulen nicht gern aus denselben in andere Schulen weisen lassen würden, als wohl nicht richtig, denn dadurch gerade würde den Kindern eine Wohlthat erwogen.

Er stelle dem Antrag: Freiuunterricht in anderen städtischen Schulen schon jetzt aus den Stiftungen einzuziehen, deren Verlust dadurch nicht zu befürchten ist.

Herr Köhner schließt sich dem Antrage an, doch fürchtet er, daß mit der vorgeschlagenen Fassung desselben ein Präjudiz geschaffen werde; er erklärt sich hierauf damit einverstanden, daß wie der Herr Vorsitzende vorgeschlagen, so die Worte „deren Verlust“ noch hinzuzufügen werde, „auch nach der Ansicht des Rath's“.

Die Mitglieder des Schulausschusses sprechen ihr Einverständnis mit dem Wachsmuth'schen Antrag in der veränderten Fassung aus.

Die Debatte wird geschlossen und jetzt Herr Director Kummer mit Genehmigung der Versammlung seinen Antrag sub 1 zu Gunsten des Wachsmuth'schen Antrages zurück, während der Antrag sub 2 durch getrennte Abstimmung über den Ausschussantrag zur Erledigung kommt.

Der erste Theil des Ausschussantrages, dem Rathe zu erklären, daß man bei dem früheren Antrage beharre, wird gegen drei Stimmen, der Zusatzantrag, „daß man im Uebrigen den Mittheilungen des Rath's entgegenstehe“ einstimmig und der Antrag des Herrn Director Wachsmuth

Freiuunterricht in anderen städtischen Schulen schon jetzt aus den Stiftungen einzuziehen, deren Verlust auch nach der Ansicht des Rath's dadurch nicht zu befürchten steht, ebenfalls einhellig angenommen.

Die zeitgemähere Erreichung des Stiftungszweckes des Arbeitshauses für freiwillige entgegensehende, des Schulausschusses in dem vorgetragenen Gutachten die vom Rath in der wiedergegebenen Schreiben unter 2 erteilte Auskunft als ungenügend, da sie lediglich das Enten nach Verbesserung des Schreibunterrichts hervorhebe.

Man unterschätze diesen Unterrichtszweig, die bessere Pflege übrigen erhöhte Kosten nicht verursachen könne, durchaus nicht, halte aber für größere Culturlust allein nicht für ausreichend, sondern wünsche auch Auskunst über weitrührenden in Aussicht zu nehmende Verbesserungen zu erhalten, unter denen namentlich auch die Beschränkung des Ruzunterrichts, wie ihn das Collegium bereits früher im Auge gehabt habe, zu gedacht sei.

Der Ausschuß schloß daher vor: dem Rathe zu erklären, daß die erteilte Auskunft nicht genüge, da sie sich nur auf das eine Fach, des Schreibunterrichts, beschränke, man aber eine eingehendere Auskunft wünschen müsse.

Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß der Rath die Verbesserung des Schreibunterrichts jedenfalls nur beifällig angeführt habe und noch andere Einrichtungen treffen werde.

Dem entgegengetretten Herr Referent, daß man aber eben noch mehr Beispiele wünschen würde. Der Ausschussantrag findet hierauf gegen drei Stimmen Annahme.

Zu Punkt 3 des Rathschreibens, die Anstellung von vier Lehrerinnen betr., schlägt der Schulausschuß, in der Voraussicht, daß bei der künftigen Organisation der Schulen der Ruzunterricht beschränkt werde und in Erwägung, daß jetzt eine solche Beschränkung bereits factisch eintritt, insbesondere, daß die Zahl der Lehrerinnen sich nicht auf 6, mit 4 Lehrerinnen beschränken solle, vor, es bei der Erklärung des Rath's bewenden zu lassen, den Rath aber um Mittheilung zu ersuchen, wie viel Stunden jede der Lehrerinnen gegenwärtig zu erteilen habe. Dem Herrn Referenten wird der erste Theil des Antrages mit Zustimmung der sämtlichen Mitglieder des Ausschusses dahin abgeändert, die Anstellung von vier Lehrerinnen zu genehmigen, sowie nachträglich das Gesamt-